

Erste Änderungsordnung

der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10.03.2004

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2015 (BGBl. I S. 186), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13.02.2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert am 15.04.2014 (GVBl. S. 153), sowie des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (GVBl. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat Neustadt an der Orla in seiner Sitzung vom 26.03.2015 folgende erste Änderungsordnung zur Parkgebührenordnung vom 10.03.2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Folgender Passus wird als § 5 neu aufgenommen:

"(1) Auf öffentlichen Parkflächen der Stadt Neustadt an der Orla, die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, können folgende Fahrzeuge gebührenfrei parken:

- Fahrzeug des Bürgermeisters oder der Beigeordneten
- Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla.

(2) Diese Fahrzeuge sind mit einem von der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla bestätigten Parkschein zu versehen, der von außen gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen ist."

(2) Aus § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, 21.04.2015

A. Hoffmann
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 9. Neustädter Kreisbote vom 03.05.2015
In Kraft getreten: 04.05.2015